

Gebührenfrei

Verordnung beim Kleinwohnungsbau vom 27. 8. 1936, DRGT. I. S. 702 (Vdo. v. 13. 3. 1940 DRGT. I. S. 543, Kd. GOLO Nr. 47/1940), § 17 Gas. v. 15. 4. 1921, BGBl. Nr. 252 und Durchführungsverordnung vom 2. 7. 1925, BGBl. Nr. 210

Gründerwerbsteuerfrei gemäß § 4 Abs. 1, Z. 3 GrEStG.

Angezeigt am 11. DEZ. 1973
150735
Finanzamt für Gebühren u. Verkehrsteuern in Wien
u. unterw. RR.
verbucht

1270,74

Matejka



Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag,

abgeschlossen zwischen der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Frieden" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in 1041 Wien, Karls gasse 14 als Verkäuferin einerseits und den im Punkt XXI. Spalte 4 genannten Personen, sämtliche wohnhaft in 1210 Wien, Mengergasse 6 als Käufer andererseits:

I.

Die Verkäuferin ist Eigentümerin der EZ. 633 im Grundbuche über die Katastralgemeinde Donauefeld, bestehend aus den Grundstücken Nr. 284 Baufläche-Haus CNr. 682 in Floridsdorf und Nr. 285 Garten. Sie hat dieses Grundstück mit dem Kaufvertrag vom 26. September und 3. Oktober 1966 zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses mit Kleinwohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes erworben. Die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung wurde von der Magistratsabteilung 37 am 22. Oktober 1970 erteilt. Mit Bescheinigung der Magistratsabteilung 37 vom 14. Juni 1971 wurde bestätigt, daß die Wohnungen des Neubaus in 1210 Wien, Mengergasse 6 selbständige Bestandgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 8.7.1948 (Wohnungseigentumsgesetz) sind. Die Verkäuferin verkauft und übergibt nunmehr die vorstehend genau bezeichnete Kaufliegenschaft an die im Punkt XXI. Spalte 4 genannten Personen zu den in Spalte 6 eingetragenen Anteilen und diese Personen kaufen und übernehmen diese Anteile zu den in Spalte 7 genannten Kaufpreisen. Die Kaufpreise sind durch Eigenmittel der Käufer und Übernahme der Darlehen (Punkt II.) bereits entrichtet. Der Einstellraum für fünf PKW im Erdgeschoß verbleibt mit 1080/14.310stel Anteilen (Punkt XX.) im Eigentum der Verkäuferin.

Die Käufer übernehmen die in Punkt II. angeführten pfandrechtl. sichergestellten Forderungen zur Vertretung, Verzinsung und Selbstzahlung. Sie übernehmen alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, welche die Verkäuferin in den im Punkt II. angeführten Urkunden gegenüber den Gläubigern übernommen hat.

II.A)

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, daß die Kaufliegenschaft am Tage der Unterzeichnung des Vertrages wie folgt belastet ist:

In COZ. 1 ist die Verpflichtung der Eigentümer dieser Realität zur Herstellung des Straßenniveaus laut Punkt 2 und 3 des Dekretes der k.k. Bezirkshauptmannschaft Grossenzersdorf vom 18.1.1888 Zl. 665 zugunsten der Stadt WIEN, vormals Gemeinde Donauefeld, als Reallast einverleibt.

In COZ. 24 ist auf Grund des Schuldscheines vom 9. April 1968, COZ. 30 der Promesse vom 3. April 1968 und der Teillöschungserklärung vom 5. Oktober 1970 das Pfandrecht für S 762.600.-- (Schilling siebenhundertzweiundsechzigtausendsechshundert) samt 7 1/2 % Zinsen, 12 % Verzugs- und Zinseszinsen und für eine Nebengebührensicherstellung im Höchstbetrage von S 160.000.-- (Schilling einhundertsechzigtausend) für die ERSTE ÖSTERREICHISCHE SPAR CASSE einverleibt.

In COZ. 25 ist auf Grund des Schuldscheines vom 28. August 1968 das Pfandrecht für die Darlehensforderung von S 1.600.000.-- (Schilling eine Million sechshunderttausend) samt 1 % Zinsen, 3 % Verzugsrücksichtlich Zinseszinsen, für die Kautions von S 160.000.-- (Schilling einhundertsechzigtausend) und für die Konventionalstrafe von S 160.000.-- (Schilling einhundertsechzigtausend) zugunsten des BUNDES- WOHN- UND SIEDLUNGSFONDS einverleibt;

in COZ. 26 ist die Verpflichtung der Eigentümer, das Pfandrecht OZ. 24 von S 762.600.-- s.A. im Tilgungsfalle vorbehaltlos löschen zu lassen, angemerkt und

in COZ. 27 ist das Veräußerungs- und Belastungsverbot im Sinne des § 364 c ABGB und das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle einverleibt. ✓

In COZ. 28 ist auf Grund des Schuldscheines vom 3. Dezember 1969, der Zusicherung vom 20. November 1969 und der Belastungszustimmung vom 2. Dezember 1969 das Pfandrecht für die Forderung von S 800.000.-- (Schilling achthunderttausend) samt 1.29 % Zinsen, 6 % Verzugs- rücksichtlich Zinseszinsen und für eine Nebengebührensicherstellung von S 80.000.-- (Schilling achtzigtausend) zugunsten der STADT WIEN einverleibt und ✓

in COZ. 29 ist die Verpflichtung der jeweiligen Liegenschaftseigentümer, die Pfandrechte OZZ. 24 und 25 von S 762.600.-- und S 1.600.000.-- s.A. im Tilgungsfalle vorbehaltlos löschen zu lassen, angemerkt.

II.B)

Die vorgenannten Darlehensforderungen haften zum 31.10.1973 wie folgt aus:

- 1.) Erste Österreichische Spar-Casse
Nominale S 762.600.-- 724.054.58 S
- 2.) Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds
Nominale S 1.600.000.-- 1.559.392.97 S
- 3.) Stadt Wien
Nominale S 800.000.-- 782.568,61 S

III.

Einvernehmlich wird festgestellt, daß die Verkäuferin die von ihr errichteten Wohnungen bereits in ordnungsgemäßem Zustand übergeben hat. Unbeschadet dessen haftet die Verkäuferin weder für eine bestimmte Beschaffenheit, noch für einen bestimmten Bauzustand oder für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufgegenstandes; sie haftet aber dafür, daß er, mit Ausnahme der im Punkt II. genannten Rechte, lastenfrei ist.

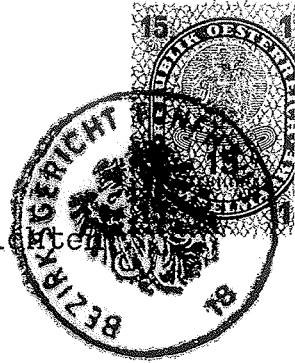
IV.

Gefahr und Zufall, Nutzen und Last gehen mit Unterfertigung dieses Vertrages auf die Käufer über. Am gleichen Tage endet das bisher zwischen der Verkäuferin und den Käufern bestehende Nutzungsverhältnis. Das Benützungsentgelt incl. Betriebs- und Instandhaltungskosten wird anlässlich der nächsten Abrechnungsperiode verrechnet.

V.

Die Käufer übernehmen alle im Punkt II. bezeichneten Lasten; das Veräußerungs- und Belastungsverbot und das Vorkaufsrecht jedoch ohne Anrechnung auf den Kaufpreis und erklären, gemäß § 1405 ABGB unter Übernahme der persönlichen Haftung die in II. A) genannten Darlehen zur ungeteilten Hand zu übernehmen, bzw. an Stelle der Verkäuferin in das Schuldverhältnis mit dem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds und der Stadt Wien und der Ersten Österreichischen Spar-Casse bezüglich des auf ihre Miteigentumsanteile entfallenden Fondshilfeteilbetrages einzutreten. Sie verpflichten sich, die übernommene Fondshilfe unter den im Vertrag über die Fondshilfe angeführten Bedingungen zurückzuzahlen und die Verkäuferin hinsichtlich aller sich aus den in Punkt II. genannten Schuldurkunden ergebenden Verbindlichkeiten schad- und klaglos zu halten. Die Käufer ver-

pflichten sich weiter, diese hiemit übernommenen Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.



VI.

Die Käufer verpflichten sich, ihre Liegenschaftsanteile bis zum 31.12.1993 nicht ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin zu veräußern. Die Verkäuferin wird einer beabsichtigten Veräußerung zustimmen, wenn dadurch der Vorschrift des § 8 WGG nicht zuwidergehandelt wird. Wenn die Käufer oder ihre Rechtsnachfolger gegen diese Verpflichtung verstoßen, kann die Verkäuferin die Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von mindestens 10 % des Bau- und Bodenwertes, auf die entsprechenden Liegenschaftsanteile bezogen, verlangen, d.i. der in Punkt XXI. Spalte 9 vereinbarte Betrag. Zur Sicherung dieser Vertragsstrafe verpfänden die Käufer ihre Liegenschaftsanteile. Dieses Pfandrecht kann gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes eingetragen werden. Im Sinne des § 8 WGG räumen die Käufer der Verkäuferin das Vorkaufsrecht gemäß der §§ 1072 ff ABGB für die Zeit bis einschließlich 31.12.1993 ein und die Verkäuferin nimmt dieses Recht an.

VII.

Die Käufer räumen dem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 15 a Abs. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/67 das Veräußerungsverbot für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag der grundbücherlichen Antragstellung ein. Die Käufer übernehmen das zugunsten des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds bereits einverleibte Pfandrecht für eine Konventionalstrafe von S 160.000.--, sowie das bereits zugunsten des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds einverleibte Belastungsverbot.

VIII.

Die Käufer sind verpflichtet, die ihnen in den Punkten VI.

und VII. auferlegten Verpflichtungen auch ihren Rechtsnachfolgern zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

IX.

Die Käufer und ihre Ehegatten verpflichten sich gegenüber dem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds, ihre Rechte an anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen binnen 12 Monaten nach grundbücherlicher Eintragung dieses Vertrages aufzugeben. Die Käufer und ihre Ehegatten verpflichten sich weiters gegenüber dem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds die im Punkt XXI. Spalte 1 - 3 bezeichnete Wohnung selbst zu benützen oder nur einer Person zu vermieten oder zur Benützung zu überlassen, die dem Personenkreis des § 19 Abs. 2 Z. 11 des Mietengesetzes angehört.

X.

Die Käufer erklären österreichische Staatsbürger zu sein, ferner bereit und in der Lage zu sein, den auf ihre Miteigentumsanteile entfallenden Fondshilfeteilbetrag abzustatten.

XI.

Die im Punkt XXI. Spalte 5 ersichtlichen Jahresmietwerte 1914 wurden mit Spruch des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 50 - Zentrale Schlichtungsstelle - Schli 1/71 - am 16. Juli 1971 rechtskräftig festgesetzt. Alle Vertragsparteien stellen fest, daß ihre Miteigentumsanteile dem Verhältnis des Jahresmietwertes 1914 ihrer Wohnung, der Gesamtsumme der Jahresmietwerte aller Wohnungen entsprechen.

XII.

Alle Vertragsparteien räumen einander unentgeltlich und

wechselseitig das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung (Wohnungseigentumsrecht) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 8.7.1948, BGBl. Nr. 149 über die im Punkt XXI. Spalte 1 - 3 bezeichneten Wohnungen ein. Die Wohnung top. Nr. 1 im Erdgeschoß im Ausmaß von 45.87 m² bildet als Hausbesorgerdienstwohnung gemeinsames Eigentum aller Miteigentümer. Diese Wohnung besteht aus Zimmer, Kabinett, Küche, Abstellraum, Bad, WC und Vorraum.

XIII.

Die Käufer und Miteigentümer bestellen die Verkäuferin, solange diese für ein im Punkt II. genanntes Darlehen haftet, mindestens aber für einen Zeitraum von 20 Jahren nach grundbücherlicher Eintragung dieses Vertrages, zur Verwalterin der Liegenschaft. Insbesondere wird die Verkäuferin zur Einziehung und Verwaltung der Beiträge der Wohnungseigentümer für alle Aufwendungen an dieser Liegenschaft (Betriebskosten, Annuitäten, unverzinslicher Instandhaltungskostenbeitrag, welcher von der Verwaltung nach Richtlinien des Prüfungsverbandes festgesetzt wird etc.) ermächtigt. Diese werden in der von der Verkäuferin bekanntgegebenen Art und Weise einbezahlt und entsprechend den bei der Verkäuferin geltenden Abrechnungsperioden mit den Wohnungseigentümern verrechnet. Weiters wird die Verkäuferin zur gemeinsamen Verwaltung der Liegenschaft, zur Vertretung in allen Hausangelegenheiten vor sämtlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ermächtigt. Die Käufer verpflichten sich, der Verkäuferin auf Verlangen auch wiederholt entsprechende Vollmacht zur Vertretung vor Gericht und vor Verwaltungsbehörden zu erteilen. Die Verkäuferin ist ermächtigt, im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit Verträge für diese Liegenschaft abzuschließen. Bei Vertragserrichtung bereits abgeschlossene Verträge (z.B. Versicherung) werden weitergeführt. Skontiererträge, welche bei im Rahmen der Verwaltung bezahlten Rechnungen anfallen, kommen der Verkäuferin zu Gute.

Die Verwaltung wird im übrigen nach denselben Grundsätzen und gegen dasselbe Entgelt ausgeübt, wie sie von der Verkäuferin nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen jeweils angewendet werden müssen.

Falls zum 20. Jahrestag der obigen Bestellung kein Widerruf erfolgt, gilt die Verkäuferin jeweils für ein weiteres Jahr als Verwalterin bestellt. Die Käufer unterwerfen sich der ihnen bekannten Hausordnung. Die Kosten der Erhaltung und des Betriebes der Waschküche werden von den Wohnungseigentümern anteilmäßig wie die übrigen Aufwendungen an der Liegenschaft getragen.

Die Verwaltung wird von der Verkäuferin entweder selbst oder durch geeignete Erfüllungsgehilfen vorgenommen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes (Mitgliedergeschäfte) ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft während der Dauer der Verwaltung nicht möglich.

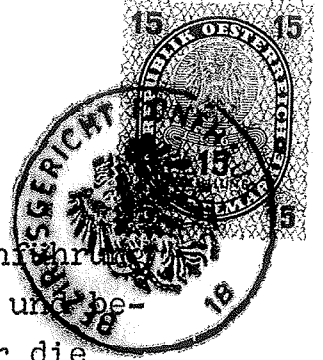
Der Einstellraum für fünf PKW (Punkt XX.) wurde aus Eigenmitteln der Genossenschaft errichtet und verbleibt demnach im grundbücherlichen Eigentum der Verkäuferin. Die Nutzen und Lasten aus dem Einstellraum tragen jedoch die Käufer.

XIV.

Alle Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XV.

Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten Steuern samt Zuschlägen, Eintragungsgebühren und sonstige mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Auslagen gehen zu Lasten der Käufer, sodaß der Verkäuferin aus Anlaß dieses Rechtsgeschäftes weder jetzt noch künftig irgendwelche Auslagen oder Zahlungen erwachsen.



Die Käufer erklären sich mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages durch die Verkäuferin einverstanden und bevollmächtigen sie ausdrücklich zur Vornahme aller für die Eigentumsübertragung und Begründung des Wohnungseigentums erforderlichen Gesuche, Anträge und sonstige Eingaben, einschließlich allfälliger Rechtsmittel. Für den Fall, daß die Behörden Abänderungen der Textierung dieses Vertrages fordern sollten, ohne die der gegenständliche Vertrag nicht grundbücherlich durchgeführt werden könnte, bevollmächtigen die Käufer die Gemeinnützige B_au- und Siedlungsgenossenschaft "Frieden" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung schon jetzt, die erforderlichen Berichtigungen, Abänderungen und Ergänzungen, nach vorheriger Bekanntgabe an die Käufer, vorzunehmen.

XVI.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ausschließlich zuständig.

XVII.

Der Vertrag wird rechtswirksam, wenn der Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds die Begründung des Wohnungseigentums genehmigt.

XVIII.

Im übrigen gelten - soweit nicht bereits in diesem Vertrag enthalten - die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den BWSF, BGBl. Nr. 252/21, insbesondere des § 15 a des Gesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 55/1967, sowie die Bestimmungen des Fondsstatutes BGBl. Nr. 187/25 als unmittelbarer Vertragsinhalt.

XIX.

A) Die Verkäuferin willigt ein, daß auf Grund dieses Vertrages

ob der Liegenschaft EZ. 633 im Grundbuche über die Katastralgemeinde Donauefeld, bestehend aus den Grundstücken Nr. 284 Baufläche - Haus CNr. 682 in Floridsdorf und Nr. 285 Garten das Eigentumsrecht für die im Punkt XXI. Spalte 4 genannten Käufer zu den im Punkt XXI. Spalte 6 ersichtlichen Anteilen einverleibt wird.

B) Die im Punkt XXI. Spalte 4 genannten Käufer willigen ein, daß

1.) im Lastenblatt dieser Liegenschaft

- a) die Beschränkung ihres Miteigentumsrechtes durch das mit diesem Vertrag wechselseitig eingeräumte Wohnungseigentum zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Anteiles mit dem es verbunden ist, einverleibt wird;
- b) auf ihren Miteigentumsanteilen das Vorkaufsrecht zugunsten der Verkäuferin im Sinne des Absatzes VI. des Vertrages für die Zeit bis zum 31.12.1993 einverleibt wird;
- c) auf ihren Miteigentumsanteilen die Beschränkung ihres Miteigentumsrechtes durch das im Punkt VII. dieses Vertrages dem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds auf zehn Jahre eingeräumte Veräußerungsverbot einverleibt wird;
- d) auf ihren Miteigentumsanteilen das Pfandrecht für die Vertragsstrafe in jeweils der Höhe des im Punkt XXI. Spalte 9 angegebenen Höchstbetrages zugunsten der Verkäuferin im Sinne des Punktes VI. dieses Vertrages einverleibt wird.

2.) daß im Eigentumsblatt dieser Liegenschaft ersichtlich gemacht wird:

- a) die im Lastenblatt einverleibte Eigentumsbeschränkung durch das Wohnungseigentum;
- b) daß an jedem Miteigentumsanteil an den im Punkt XXI. Spalten 1 - 3 bezeichneten Bestandteilen dieser Liegenschaft das Wohnungseigentum untrennbar verbunden ist;

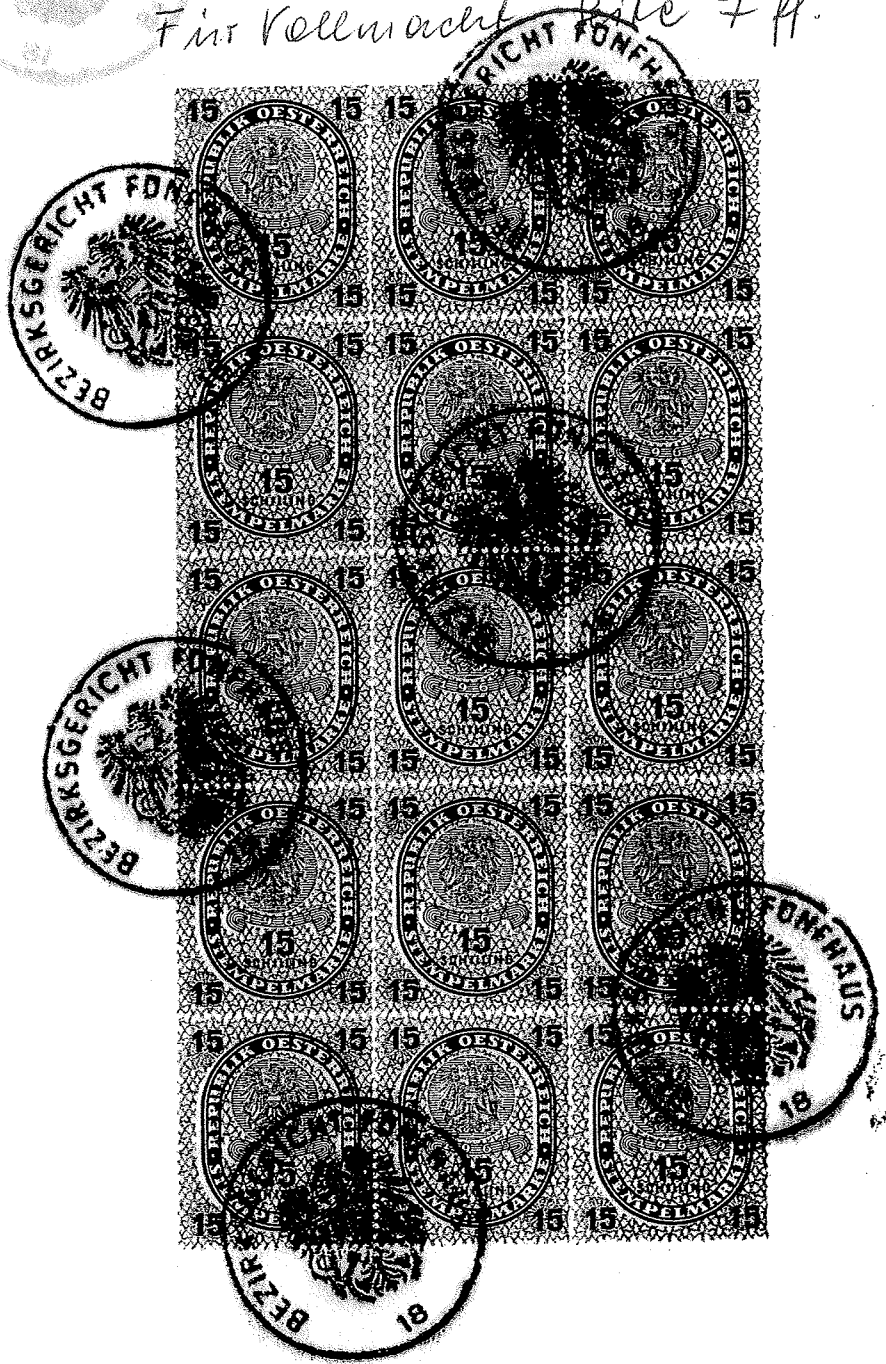
- c) das im Lastenblatt zugunsten des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds einverleibte Veräußerungsverbot und
 - d) das im Lastenblatt zugunsten der Verkäuferin einverleibte Vorkaufsrecht.
- C) Die Verkäuferin willigt ein, daß im Lastenblatt dieser Liegenschaft die Beschränkung ihres Miteigentumsrechtes durch das mit diesem Vertrag eingeräumte Wohnungseigentum zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Anteiles (Punkt XXI.) mit dem es verbunden ist, einverleibt wird.

XIX.a)

Vor Vertragsunterfertigung wird der Name in Punkt XX. von Margarete Dienst in Margareta Dienst geändert.



Fint Vollmacht Seite 7 ff.

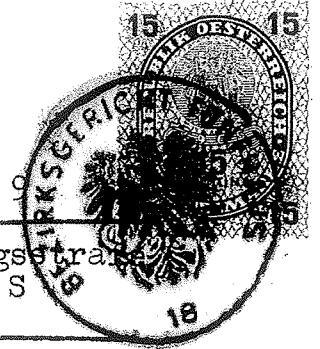


Top. St. Nr.	3	4	5
Top. St. Nr.	Raumbezeichnung	Name und Beruf	Jahresmiet in FK
E.	Einstellraum für fünf PKW	Gemeinnützige Bau-und Siedlungsgenossenschaft "Friedan" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	1080
2 ✓	E 3 Zi, Kü, SchrR, Fl, AR, B, WC, V, Logg.	Alfred K a l l e r Lehrer ✓	1180 ✓
3 ✓	I. 2 Zi, Kü, AR, Fl, B, WC, V, Logg.	Gerhard S c h n e i d e r Kupferschmied ✓	900 ✓
4 ✓	I. 2 Zi, Kab, Kü, Fl, AR, B, WC, V, Logg.	Stefan B e r n h a r t Zollwachebeamter ✓	1100 ✓
5 ✓	I. 2 Zi, Kü, AR, B, WC, V.	Johann G r a f Fernmelde-Werkmeister ✓	770 ✓
6 ✓	II. wie top.Nr. 3	Johann P i l l h o f e r Buchdrucker ✓	900 ✓
7 ✓	II. wie top.Nr. 4	Friedrich H a u t Kraftfahrer ✓	1130 ✓
8 ✓	II. wie top.Nr. 5	Gerhard S c h m i d t kaufm. Angestellter ✓	770 ✓
9 ✓	III. wie top.Nr. 3	Franz T r u m l e r Facharbeiter ✓	880 ✓
10 ✓	III. wie top.Nr. 4	Hubert W i n k e l b a u e r Beamter ✓	1100 ✓
11 ✓	III. wie top.Nr. 5	Alfred M a c h o Tischler ✓	750 ✓
12 ✓	IV. wie top.Nr. 3	Margareta D i e n s t Modistin ✓	880 ✓
13 ✓	IV. wie top.Nr. 4	Johann H a u e r Angestellter ✓	1100 ✓
14 ✓	IV. wie top.Nr. 5	Angela K e k Geschäftsfrau ✓	750 ✓
15 ✓	DG. Zi, Kü, AR, B, WC, V.	Paul S c h m i d t Kartograph ✓	510 ✓
16 ✓	DG. Zi, Kü, AR, B, WC, V.	Alfred L a n d k a m m e r Angestellter ✓	510 ✓

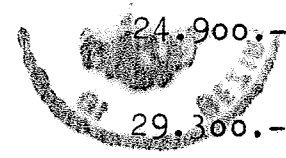
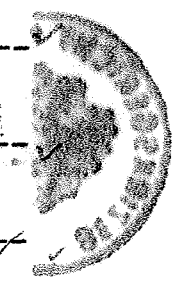
Sämtliche wohnhaft in 1210 Wien - Mengergasse 6.

14.310

=====



6	7	8	
Anteile in 14.310stel	Kaufpreis S	Fondshilfe- betrag S BWSF	Vertrags- stra- S
1080	-	-	-
1180 ✓	393.293.19	142.705.97	39.300.---
900 ✓	299.969.38	108.843.54	29.900.---
1100 ✓	366.629.24	133.030.99	36.600.---
770 ✓	256.640.47	93.121.69	25.600.---
900 ✓	299.969.38	108.843.56	29.900.---
1130 ✓	376.628.35	136.659.10	37.600.---
770 ✓	256.640.47	93.121.69	25.600.---
880 ✓	293.303.39	106.424.79	29.300.---
1100 ✓	366.629.24	133.030.99	36.600.---
750 ✓	249.974.48	90.702.95	24.900.---
880 ✓	293.303.39	106.424.79	29.300.---
1100 ✓	366.629.24	133.030.99	36.600.---
750 ✓	249.974.48	90.702.95	24.900.---
510 ✓	169.982.65	61.678.--	16.900.---
510 ✓	169.982.65	61.678.--	16.900.---
14.310	4.409.550.--	1.600.000.--	439.900.---



G 1707173

Die Richtigkeit der nachstehenden
Unterschriften:

1.) Franz T r u m l e r
Facharbeiter ✓

Franz Trumler
Franz Trumler

2.) Gerhard S c h m i d t
kaufm. Angestellter ✓

Gerhard Schmidt
Gerhard Schmidt

3.) Stefan B e r n h a r t
Zollwachebeamter ✓

Stefan Bernhart
Hildegard Bernhart

4.) Paul S c h m i d t
Kartograph

Paul Schmidt

5.) Hubert W i n k e l b a u e r
Beamter

Hubert Winkelbauer

6.) Gerhard S c h n e i d e r
Kupferschmied ✓

Gerhard Schneider
Gerhard Schneider

7.) Alfred L a n d k a m m e r
Angestellter ✓

Alfred Landkammer

8.) Alfred K a l l e r
Lehrer

Alfred Kaller
Alfred Kaller

9.) Friedrich H a u t
Kraftfahrer

Friedrich Haut
Friedrich Haut



10.) Alfred M a c h o
Tischler

Alfred Macho

11.) Johann G r a f
Fernmelde-Werkmeister

Johann Graf *Maria Graf*

12.) Johann P i l l h o f e r
Buchdrucker

Johann Piller

13.) Angela K e k
Geschäftsfrau

Angela Kek

14.) Johann H a u e r
Angestellter

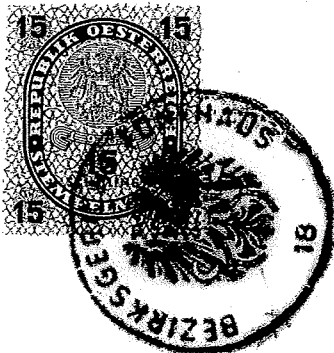
Johann Hauser
Hauser Mac

15.) Margareta D i e n s t
Modistin

Margareta Dienst

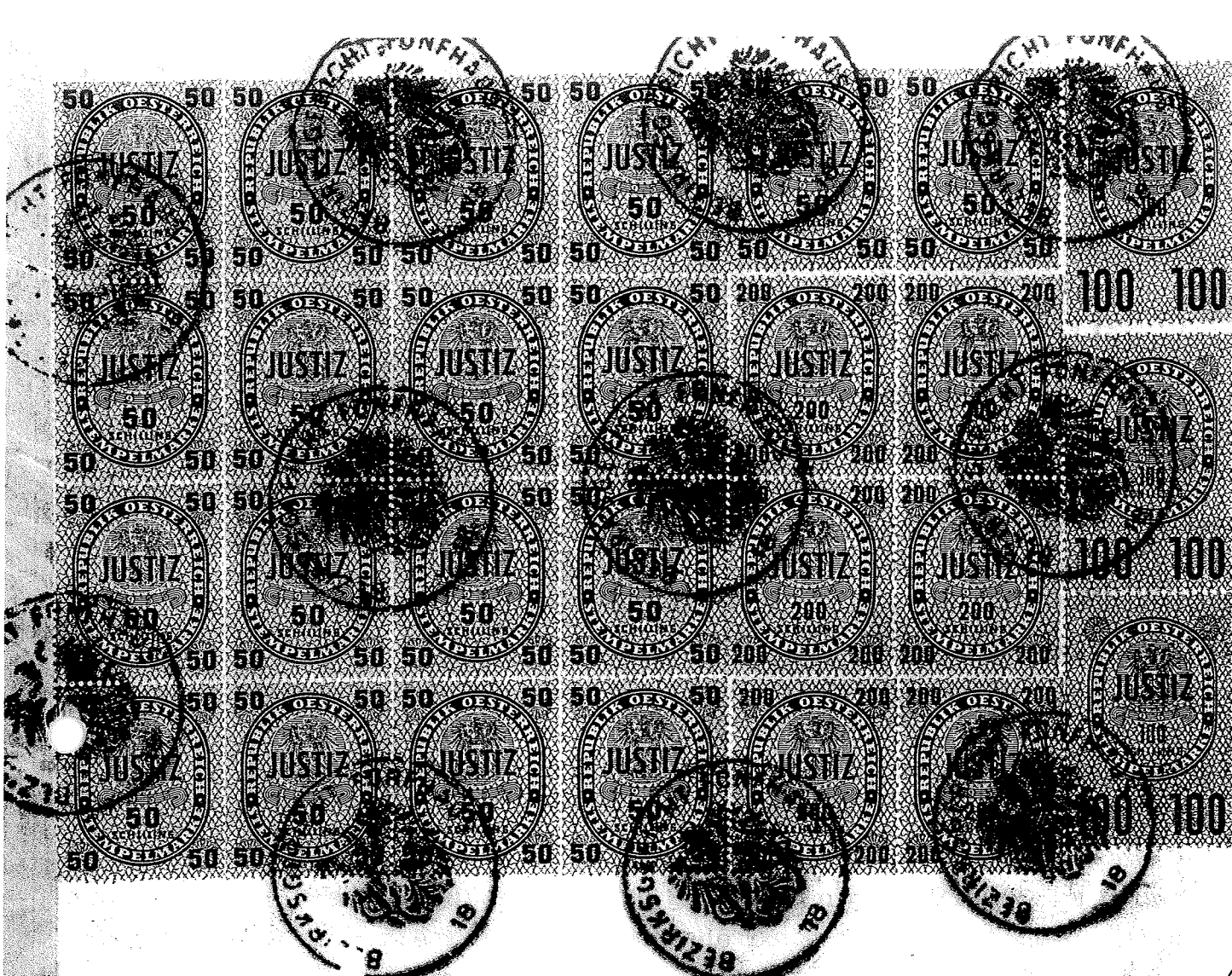
Dienst Rudolf

sämtliche wohnhaft in 1210 Wien, Mengergasse 6
wird bestätigt.



Bezirksgericht Fünfhaus
Wien XV., Sperrgasse 17
am 19. 11. 1973

[Handwritten signature]



WIEN, am 10. Dez. 1973

G 173

Die Echtheit der vorstehenden Zeichnung für die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Frieden“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung durch die Herren

- a) DR. KARL KORIWEK, UNIV. PROF.,
- b) DR. VINZENZ PIPPICH, JURIST,

beide Vorstandsmitglieder, Wien IV.,
Karlgasse 14, wird bestätigt.

Gemeinnützige Bau- und
Siedlungsgenossenschaft
FRIEDEN
Registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

Bezirksgericht Fünfhaus
Wien XV., Sperrgasse 17



am 10. Dez. 1973